17. Wahlperiode

19.11.2020

Beschlussempfehlung und Bericht

des Wissenschaftsausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/10919

2. Lesung

Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich

Berichterstatter

Abgeordneter Helmut Seifen

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/10919, wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 18.11.2020/Ausgegeben: 19.11.2020

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz

hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich

Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Dem § 82a Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
 - "Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass
 - die Gremienwahlen der Hochschule und der Studierendenschaft online stattfinden dürfen, ohne dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.
 - die Sitzungen der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen und dass Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien zulässig sind,
 - Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz

hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich

Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Dem § 82a Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
 - "Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass
 - die Gremienwahlen der Hochschule und der Studierendenschaft online stattfinden dürfen, ohne dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.
 - die Sitzungen der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen und dass Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien zulässig sind,
 - Hochschulprüfungen in elektronischer scher Form oder in elektronischer

Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden dürfen,

- die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 63a erleichtert werden kann und
- Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, getroffen werden.

Die Rechtsverordnung kann von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen und die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 4 ausübt; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereichsräte gewahrt bleiben."

2. In § 84 Absatz 6 wird die Angabe "31. Dezember 2020" durch die Angabe "1. April 2021" ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 Dem § 73a Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass

- Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden dürfen,
- die Anerkennung von Pr
 üfungsleistungen und Leistungen gegen
 über den Regelungen des
 § 63a erleichtert werden kann und
- Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, getroffen werden.

Die Rechtsverordnung kann die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 4 ausübt und in diesem Falle von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen darf; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereichsräte gewahrt bleiben."

 In § 84 Absatz 6 wird die Angabe "31. Dezember 2020" durch die Angabe "1. Oktober 2021" ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 Dem § 73a Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass

- die Gremienwahlen der Kunsthochschule und der Studierendenschaft online stattfinden dürfen, ohne dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe,
- die Sitzungen der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen und dass Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien zulässig sind,
- Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden dürfen,
- 4. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 55a erleichtert werden kann und
- Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, getroffen werden.

Die Rechtsverordnung kann von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen und die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form

- die Gremienwahlen der Kunsthochschule und der Studierendenschaft online stattfinden dürfen, ohne dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe,
- die Sitzungen der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen und dass Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien zulässig sind,
- Hochschulprüfungen in elektronischer scher Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden dürfen,
- die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 55a erleichtert werden kann und
- 5. Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, getroffen werden.

Die Rechtsverordnung kann die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf

online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 4 ausübt; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereichsräte gewahrt bleiben."

2. In § 74 Absatz 4 wird die Angabe "31. Dezember 2020" durch die Angabe "1. April 2021" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 4 ausübt und in diesem Falle von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen darf; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereichsräte gewahrt bleiben."

 In § 74 Absatz 4 wird die Angabe "31. Dezember 2020" durch die Angabe "1. Oktober 2021" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich", Drucksache 17/10919, wurde am 16. September 2020 vom Plenum an den Wissenschaftsausschuss - federführend - sowie an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Die abschließende Aussprache und Abstimmung sollen nach Vorlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen.

B Beratung

Der Wissenschaftsausschuss hat den Antrag in seiner Sitzung am 30. September 2020 erstmalig beraten und beschlossen, hierzu eine Anhörung durchzuführen. Der zur Mitberatung aufgerufene Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mitgeteilt, sich nachrichtlich an der Beratung beteiligen zu wollen. Die geladenen Sachverständigen sind der Einladung 17/1491 zu entnehmen.

Die Sachverständigen wurden gebeten, im Vorfeld der Anhörung schriftlich Stellung zu dem Gesetzentwurf zu nehmen. Dem Ausschuss liegen zum Zeitpunkt der Anhörung folgende schriftliche Stellungnahmen vor.

eingeladen	Teilnehmer	Stellungnahme
Professor Dr. Hinnerk Wißmann Münster		17/3234
Landes-ASten-Treffen NRW c/o AStA TU Dortmund Dortmund	Amanda Steinmaus, Tobias Zorn,	17/3236
Professor Dr. Holger Burckhart Siegen	Professor Dr. Holger Burckhart	17/3204
Deutscher Hochschulverband Bonn	Dr. Yvonne Dorf, Professor Dr. Christian von Coelln (per Videozuschaltung)	17/3198

Die Anhörung ist mit Ausschussprotokoll 17/1180 dokumentiert.

Die Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bringen am 17. November 2020 einen gemeinsamen Änderungsantrag, Drucksache 17/11855, mit welchem sie Anregungen und Hinweise aus der Anhörung aufgreifen, in die Beratung ein.

Der Wissenschaftsausschuss berät den Antrag final in der Sitzung am 18. November 2020 und stimmt über eine Beschlussempfehlung an das Plenum ab.

C Abstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/11855, wird mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/10919, wird mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Helmut Seifen Vorsitzender